

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1436

Anpassung des Gebührentarifs an die Schweizerische Zivilprozessordnung Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Juni 2010 zur Vorlage RG 083/2010

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2010 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB 2010/974 vom 1. Juni 2010) behandelt. Sie hat dem Beschlussesentwurf zugestimmt, und zwar mit folgendem Änderungsantrag:

§ 181 soll lauten:

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist § 179 sinngemäss anwendbar.

2. Erwägungen

Vorab halten wir fest, dass sich die nachfolgend erwähnten Paragraphen, Absätze und dergleichen immer auf den Gebührentarif beziehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist.

Der Änderungsantrag beinhaltet, dass in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung von § 181 der 2. Satz („Bei der Festlegung des Aufwandes, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist, sind die Eigenheiten des Verfahrens, insbesondere die anwendbaren Verfahrensgrundsätze, zu berücksichtigen.“) gestrichen wird. Diese Änderung hätte Folgen, u.a. Mehrkosten, die der Regierungsrat vermeiden will. Dem Änderungsantrag kann deshalb und aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- 2.1 § 181 regelt die Parteientschädigungen und die Entschädigungen der unentgeltlichen Rechtsbeistände in Verwaltungsgerichtsverfahren, indem er (im 1. Satz) den § 179, in welchem die entsprechenden Entschädigungen in Zivilverfahren geregelt werden, „sinngemäss anwendbar“ erklärt. Die Entschädigungen sind somit nach dem Aufwand, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist, festzusetzen. Dieser Aufwand wird dabei massgeblich durch die Eigenheiten des Verfahrens, insbesondere die anwendbaren Verfahrensgrundsätze (Untersuchungsgrundsatz etc.), mitbestimmt. Dass diese bei der Festlegung des zu entschädigenden Aufwandes zu berücksichtigen sind, soll mit dem zur Diskussion stehenden 2. Satz im § 181 ausdrücklich festgeschrieben werden. Damit wird gewährleistet, dass alle rechtsanwendenden Behörden im Verwaltungsgerichtsverfahren – wie auch im Verwaltungsbeschwerdeverfahren (s. unten

Ziff. 2.2) – bei der Festlegung des zu entschädigenden Aufwandes den gleichen Massstab anlegen, womit auch dem Rechtsgleichheitsgebot Genüge getan wird.

- 2.2 § 181 ist aufgrund der Verweisung im Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 39 Satz 1 VRG) auch im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat sinngemäss anwendbar. Auch das Verwaltungsbeschwerdeverfahren weist Eigenheiten auf, die den zu entschädigenden Aufwand (Aufwand, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist) massgeblich mitbestimmen. Im Beschwerdeverfahren gilt nebst dem Grundsatz, dass das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist, auch der *Untersuchungsgrundsatz* (§ 14 VRG). Nach diesem Grundsatz ist die entscheidende Behörde für die Entscheidungsgrundlage (Sachverhalt) verantwortlich und muss die zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen selbständig vornehmen. Dies bedeutet, dass die Parteien (und ihre Rechtsvertreter) sich in den Rechtsschriften und Vorträgen auf das Wesentliche (Rechtsbegehren und erhebliche Sachvorbringen) beschränken können und dass umfassende (insb. weitschweifende oder andauernd wiederholende) Ausführungen zum Sachverhalt, lückenlose Beweisanträge und in der Regel auch Rechtserörterungen nicht erforderlich sind.
- 2.3 Das Zivilverfahren ist durch andere Eigenarten, insbesondere auch andere Verfahrensgrundsätze, geprägt. So gilt im Zivilverfahren der *Verhandlungsgrundsatz*. Nach diesem Grundsatz sind die Parteien – und nicht die entscheidende Behörde – für die Entscheidungsgrundlage (Sachverhalt) verantwortlich. Die entscheidende Behörde stellt allein auf die Sachvorbringen der Parteien ab und nimmt nicht selbständig und von sich aus Abklärungen zum Sachverhalt vor. Was die Parteien im Zivilprozess nicht vorbringen, existiert für die entscheidende Behörde nicht (“Quod non est in actis, non est in mundo”). Dies bedeutet, dass die Parteien (und ihre Rechtsvertreter) in den Rechtsschriften und Vorträgen umfassende (allen Eventualitäten Rechnung tragende) Ausführungen und Beweisanträge machen müssen, damit sie zu ihrem Recht kommen. Tun sie dies nicht, tragen sie die (negativen) Folgen, die mit dem Nichterheben von Sachvorbringen und mit dem Nichterbringen des Beweises (Beweislast) verbunden sind.
- 2.4 Aus den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass sie Eigenheiten des Verfahrens, insbesondere die Verfahrensgrundsätze, den Umfang des erforderlichen Aufwandes massgeblich mitbestimmen. Der 2. Satz von § 181 ist zu belassen. Er ist sinnvoll und nötig. Er trägt dazu bei, dass im Verwaltungsgerichts- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren sich die Parteien auf das Wesentliche beschränken und ihre Rechtsschriften und Vorträge nicht unnötig aufblähen. Dadurch werden nicht nur unnötige Mehrkosten, sondern auch Verfahrensverzögerungen vermieden. Er gewährleistet, dass alle rechtsanwendenden Behörden – also nebst den Verwaltungsgerichten auch die Departemente und Gemeinderäte – bei der Festlegung des zu entschädigenden Aufwandes den gleichen Massstab anlegen. Er gewährleistet zudem, dass Aufwand, der – insbesondere mit Blick auf die Eigenheiten des Verfahrens – nicht erforderlich ist, auch nicht entschädigt wird.

3. **Beschluss**

Der Regierungsrat lehnt den Änderungsantrag der Justizkommission vom 17. Juni 2010 ab.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Änderungsantrag der JUKO vom 17. Juni 2010

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Aktuarin JUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat